

Präs/4 - Leitung

Sara Börekci  
Sachbearbeiterin

[office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at)  
+43 1 52525 77605

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:

**400.001/0045-Präs4/2023**

Wien, 24. Jänner 2023

An  
alle Landesschulen

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Dienstrechtsnovelle vom 28. Juli 2022 verpflichtet Bewerberinnen und Bewerber um einen Dienstposten (gemäß § 3 Absatz 12 LVG) **Einführungsveranstaltungen** im Ausmaß von 5 bzw. 10 Kurstagen an den Pädagogischen Hochschulen zu besuchen. Einem Kurstag entsprechen 8 Einheiten. Demzufolge hat der Dienstgeber von den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Dienstposten die Absolvierung **von 40 bzw. 80 Einheiten** einzufordern. Hinsichtlich des kommenden Schuljahres laufen die Gespräche des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektion für Wien mit der Pädagogischen Hochschule, damit diese Kurse vor dem Dienstantritt absolviert werden können. § 18 Absatz 6 LVG iVm § 3 Absatz 12 LVG normiert besoldungsrechtliche Bestimmungen für die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen vor dem Dienstantritt als Landesvertragslehrperson.

**Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen ist gemäß § 3 Absatz 13 LVG für jene Bewerberinnen und Bewerber nicht verpflichtend, die eine mindestens einjährige Lehrpraxis im Ausmaß von zumindest 25 % einer Vollbeschäftigung an einer oder mehreren Schulen, deren Schulart im SchOG etc. geregelt ist, oder an einer vergleichbaren Schule im Europäischen Wirtschaftsraum (inklusive Schweiz und Türkei) aufweisen.**

Diese Bestimmung gilt auch für jene, die im Schuljahr 2022/23 gemäß § 32 Absatz 35 LVG verpflichtet sind, diese Einführungsveranstaltungen im Laufe des Schuljahres 2022/23 als Landesvertragslehrpersonen zu besuchen. Aufgrund der für den notwendigen Planungsvorlauf zu späten Kundmachung der oben genannten Dienstrechtsnovelle war es nicht möglich, dass diese Landesvertragslehrpersonen, die mit diesem Schuljahr in den Dienst getreten sind, diese Pflicht zum

Wirksamwerden des Dienstvertrages vor dem Dienstantritt besuchen konnten. § 18 Absatz 6 LVG konnte von ihnen nicht in Anspruch genommen werden.

Jene Landesvertragslehrpersonen, die gemäß den obigen Erläuterungen die **Einführungsveranstaltungen im Schuljahr 2022/23** zu besuchen haben, haben bis zum Ende dieses Schuljahres 5 bzw. 10 Kurstage zu absolvieren (vgl. Durchführungsbestimmungen pd des BMBWF GZ: 2022-0.724.518 vom 21.10.2022):

5 Kurstage sind es für alle jene, die eine Lehrbefähigung (BEd und/oder MEd) nachweisen können.

5 Kurstage sind es auch für jene, die vor ihrem Abschluss ihres Bachelor-Studiums bereits den Dienst angetreten haben und sich somit in der Ausbildungsphase befinden, da die für sie weiteren verpflichtenden 5 Kurstage durch Lehrveranstaltungen im laufenden Lehramtsstudium angerechnet werden können.

Landesvertragslehrpersonen, unabhängig ob im Regel- oder Sondervertrag, ohne Lehramtsstudien haben 10 Kurstage zu absolvieren!

Landesvertragslehrpersonen mit einem in der Ukraine erworbenen Lehramt haben 5 Kurstage zu absolvieren!

**Der Dienstgeber ersucht, dass die betroffenen Kolleginnen und Kollegen angehalten werden, die von den Pädagogischen Hochschulen erstellten Angebote zu inskribieren und zu besuchen.**

Für die Induktionsphase (§ 5 LVG) sind die obigen Absätze nicht von Relevanz.

Für den Bildungsdirektor:  
Hofrat Ing. Mag. Alexander Szinovatz  
Leiter der Abteilung Präs/4 - Personal

Elektronisch gefertigt